

# Tiere haben eine Würde

Und die ist durch das Gesetz geschützt. Warum der abstrakt wirkende Begriff für den Tierschutz ganz konkret von zentraler Bedeutung ist, erklärt Gieri Bolliger von Tier im Recht. Interview von Martina Monti

**«Welt der Tiere»:** Gieri Bolliger, worin besteht die Würde eines Tieres?

**Gieri Bolliger:** Würde bedeutet, dass ein Lebewesen einen so genannten Selbstwert hat, sein Dasein legitimiert sich nicht dadurch, dass es für ein anderes Lebewesen von Nutzen ist. Tiere sind in erster Linie für sich selbst in der Welt und nicht für die Interessen und Zwecke des Menschen. Das Tierschutzgesetz bestimmt, dass Tiere aufgrund ihres Selbstwertes in verschiedener Hinsicht nicht übermässig für unsere Interessen genutzt werden dürfen.

**WdT:** «Übermässig» ist ein äusserst relativer Begriff ...

**GB:** Der Gesetzgeber schützt die Tierwürde nicht absolut, das heisst, nicht jeder Eingriff ist verboten. Eine Verletzung der Tierwürde kann allenfalls gerechtfertigt werden, wenn sie als verhältnismässig gilt, weil überwiegende Nutzerinteressen dafürsprechen. Falls die Nutzerinteressen den Eingriff jedoch nicht rechtfertigen, liegt eine Missachtung der Tierwürde vor. Dies ist ein Straftatbestand mit dem Status einer Tierquälerei. Entscheidend ist also stets, ob ein Eingriff verhältnismässig ist oder nicht. Das muss juristisch abgewogen werden.

**WdT:** Wer definiert denn, was «verhältnismässig» ist?

**GB:** Im Grunde genommen die Gesamtgesellschaft. So herrscht nach wie vor ein breiter Konsens darüber, dass Tiere in der Landwirtschaft und in der Produktion von Nahrungsmitteln genutzt werden – unter gewissen Voraussetzungen, nämlich denen, dass man die Tiere «tiergerecht» behandelt. Andere anerkannte Rechtfertigungsgründe innerhalb bestimmter gesetzlicher Grenzen sind medizinische Fortschritte, Stichwort Tierversuche, oder die Sicherung von Ernten etc. durch die Bekämpfung von Schädlingen.

**WdT:** Gibt es Fälle, bei denen eine Verhältnismässigkeitsprüfung von vorneherein ausgeschlossen ist?

**GB:** Die gibt es, zum Beispiel bei Zoophilie, also sexuell motivierten Handlungen mit Tieren. Hier hat der Gesetzgeber die Güterabwägung vorgezogen und sagt, dass es sich in jedem Fall um eine Missachtung der Tierwürde handelt, die nicht gerechtfertigt werden kann. Völlig egal, ob das Tier physisch belastet wird oder freiwillig mitmacht. Zoophilie ist absolut verboten.

**WdT:** Aber ist es nicht auch eine elementare Missachtung der Würde, dem Tier für unsere Nahrungsbeschaffung das Leben zu nehmen?

**GB:** Aus ethischer Sicht kann man das durchaus so sehen. Doch das Leben eines Tieres als solches ist im Schweizer Recht leider nicht geschützt, was im Widerspruch zum Würdeschutz steht.

**WdT:** Trotzdem bezeichnen Sie den Schutz der Tierwürde als Meilenstein im Tierschutzrecht.

**GB:** Was er auch ist. Normalerweise kümmern sich Tierschutzgesetze darum, dass Tiere vor Schmerzen, Schäden, Leiden und zum Teil auch Ängsten bewahrt werden. Damit wird die Empfindungsfähigkeit des Tieres anerkannt, für die es ja mittlerweile auch zahlreiche Beweise gibt. Der Schutz der Würde geht über das hinaus, weil er auch Aspekte erfasst, die nicht notwendigerweise mit physischen Belastungen einhergehen. Hier definiert das Gesetz beispielhaft drei Kategorien: übermässige Instrumentalisierung, Erniedrigung und tiefgreifende Eingriffe in das Erscheinungsbild oder die Fähigkeiten eines Tieres.

**WdT:** Wissen wir denn, ob sich ein Tier überhaupt erniedrigt fühlen kann?

**GB:** Natürlich nicht, aber das ist nicht entscheidend. Es reicht, dass es sich nach objektiven Massstäben um eine Erniedrigung, das heisst ein herabwürdigendes Verhalten gegenüber dem Tier handelt.

**WdT:** Wann wäre das der Fall?

**GB:** Zum Beispiel, wenn man das Tier der Lächerlichkeit preisgibt. Früher hat man im Zirkus Affen oder Hunde in menschliche

Kostüme gesteckt, ihnen vielleicht auch noch eine rote Nase aufgesetzt. Mit dem Ziel, das Publikum zum Lachen zu bringen. Noch bis vor kurzem hat es in der Schweiz Elefantenummern gegeben, bei denen man die Tiere lächerlich kostümiert hat und sie auf ihren Hinterbeinen Polonaise durch die Manege oder einen Kopfstand machen liess. Dinge, die absolut nichts mit ihrem natürlichen Verhalten zu tun haben. In diesen Fällen ist einerseits bereits das Bild erniedrigend. Und andererseits werden hier Tiere, die dem Menschen allein schon kräftemässig deutlich überlegen sind, sozusagen in die Knie gezwungen und in dieser erzwungenen Unterwerfung vorgeführt. Hier handelt es sich klar um eine Erniedrigung.

Bild: shutterstock.com

«Die Verletzung  
der Tierwürde  
ist ein Straftat-  
bestand.»



*Dr. iur. Gieri Bolliger ist Rechtsanwalt und seit 2007 Geschäftsleiter von Tier im Recht (TIR). Der weit über die Landesgrenzen renommierte Jurist und Tierschützer hat diverse Bücher und Schriften zum nationalen und internationalen Tierschutzrecht veröffentlicht. Seit 2005 besitzt er einen Lehrauftrag an der juristischen Fakultät der Universität Zürich. Darüber hinaus hat er in den letzten Jahren an den Universitäten in Barcelona und Portland (Oregon, USA) Tierschutzrecht gelehrt und an unzähligen Kongressen im In- und Ausland zu juristischen Aspekten der Mensch-Tier-Beziehung referiert.*

*TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert TIR dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. TIR hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.*

**STIFTUNG | FÜR DAS  
TIER IM RECHT**

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
Spendenkonto PC 87-700700-7  
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

**WdT:** Für viele Menschen dürfte schwer nachvollziehbar sein, dass es sich hier um eine Handlung wider das Tierschutzgesetz handelt, das Tiere doch vor Qualen schützen soll.

**GB:** Ich denke, die Herausforderung ist tatsächlich gross, denn hier erfasst das Gesetz Aspekte, die über physisches Leiden hinausgehen, was alles ein wenig abstrakt und philosophisch wirken lässt. Aber ich wehre mich dagegen, dass man sagt, es sei nicht fassbar oder gar weniger relevant. Der Schutz der Tierwürde ist ein fundamentaler Grundsatz unseres Tierschutzgesetzes, der politisch gewollt ist. Und wie jedes andere Gesetz ist auch das Tierschutzgesetz verbindlich. Jetzt geht es darum, den theoretischen Rahmen mit Inhalt zu füllen, indem das Gesetz vollzogen und in die Praxis umgesetzt wird. Je mehr das geschieht, desto besser lässt sich so seine Bedeutung für den Tierschutz auch vermitteln.

**WdT:** Aber angesichts des offensichtlichen Leidens von vernachlässigten, misshandelten Tieren mag die Beeinträchtigung der Würde manchem wie ein Luxusproblem vorkommen.

**GB:** Das sehe ich aus einem entscheidenden Grund anders. Denn mit der Anerkennung und dem Schutz der Würde eines Tieres ist es grundsätzlich vor jeglichem, also auch dem körperlichen Leid geschützt, weil mit diesem Schutz auch seine körperliche Integrität und Unversehrtheit gesichert ist. Würde jedermann die Tierwürde achten und respektieren, dann gäbe es physische Tierquälerei nicht mehr. Deshalb wollen wir in der Gesellschaft das für diese Entwicklung erforderliche Bewusstsein schärfen. Und zwar, indem wir die Tierwürde zum Thema von Publikationen und Diskussionen machen, informieren, sensibilisieren und in den Fällen, in denen wir den Straftatbestand erfüllt sehen, Anzeige erstatten.

**WdT:** Wie gegen den Circus Royal letztes Jahr. Was war Gegenstand der Strafanzeige?

**GB:** Die Löwennummer, bei der es juristisch betrachtet um eine Instrumentalisierung und Erniedrigung der Tiere rein zur Unterhaltung des Publikums und für den Gelderwerb

**«Würde jedermann  
die Tierwürde  
achten, gäbe es  
keine Tierquälerei  
mehr.»**

**«Bei den Vollzugs-  
behörden fehlt  
es an der Bereit-  
schaft, das Gesetz  
umzusetzen.»**

ging. Die Verantwortlichen konnten hier also im Sinne einer Güterabwägung unseres Erachtens keine begründeten Interessen geltend machen.

**WdT:** Das hat die Staatsanwaltschaft St. Gallen anders gesehen und eine Nichtanhandnahme verfügt. Was ist unter dieser Verfügung zu verstehen?

**GB:** Eine Nichtanhandnahme bedeutet, dass nicht einmal eine Strafuntersuchung eingeleitet wird. Dabei haben wir unsere Eingabe umfassend dokumentiert und erläutert, weshalb der Straftatbestand im betreffenden Fall klar erfüllt ist. Die Staatsanwaltschaft hielt es aber offensichtlich nicht für notwendig, sich mit diesen Argumenten inhaltlich auseinanderzusetzen. Vielmehr wurde die Angelegenheit mit Verweis auf die Praxis einfach als rechtskonform bezeichnet. Wir hatten leider keine Möglichkeit, den Fall weiterzuziehen. Dieser ist somit – zulasten der Tiere – erledigt. Selbstverständlich werden wir aber auch in Zukunft ein genaues Auge auf Tierwürdemissachtungen werfen und behalten uns rechtliche Schritte in ähnlichen Fällen ausdrücklich vor.

**WdT:** Nun war ja kurz zuvor unter Beteiligung von TIR eine Petition lanciert worden, die ein Verbot von Wildtieren im Zirkus erwirken will. Und zwar mit der nachvollziehbaren Begründung, dass eine art- beziehungsweise bedürfnisgerechte Haltung dieser Tiere in einem Zirkusbetrieb unmöglich ist. Warum haben Sie es nicht bei der Petition belassen, sie würde ja ausreichen, um die Zirkustiere vor einer Verletzung ihrer Würde zu schützen.

**GB:** Weil es zwei unterschiedliche Paar Schuhe sind. Eine Petition zielt immer auf die Zukunft ab. Konkret soll mit der erwähnten Petition in der Schweiz endlich ein Verbot im Tierschutzgesetz Eingang finden, das in 30 anderen Ländern längst gilt. Hingegen bezieht sich eine Strafanzeige auf einen Straftatbestand, der bereits im Gesetz definiert ist. Und es handelt sich bei einem Verstoß gegen dieses Gesetz um ein sogenanntes Offizialdelikt. Das heisst, die Behörden sind verpflichtet, tätig zu werden und zumindest die Situation abzuklären. Ein weiterer wichtiger Grund für die Anzeige: Die Petition hat die Haltung von Zirkustieren zum Gegenstand, die Strafanzeige hingegen ist wegen der Missachtung ihrer Würde er-

gangen. Und das stellt wie erwähnt einen Straftatbestand dar, der unserer Meinung nach hier klar erfüllt ist.

**WdT:** Für die TIR ist der Straftatbestand klar erfüllt, die St. Galler Staatsanwaltschaft leitet noch nicht einmal eine Untersuchung ein. Halten Sie es für vorstellbar, dass es auch seitens der Behörden Unsicherheiten mit der Güterabwägung gibt?

**GB:** Deswegen bemühen wir uns auch auf dieser Seite um Aufklärung, indem wir die Begriffe wie Instrumentalisierung und Erniedrigung fassbar machen und im Bewusstsein der in der Rechtsprechung tätigen Juristinnen und Juristen verankern. Darüber hinaus führen wir in unseren Publikationen konkrete Fälle auf, in denen die Tierwürde ganz klar missachtet ist, um die Bewertungssicherheit zu verbessern. Andererseits möchte ich aber noch einmal betonen, dass der Begriff nicht erst seit gestern, sondern bereits seit mehr als acht Jahren im Gesetz festgeschrieben ist. Bei den Vollzugsbehörden ist einfach die Bereitschaft noch nicht ausreichend vorhanden, sich damit auseinanderzusetzen und das Gesetz umzusetzen.

**WdT:** Die Bereitschaft oder möglicherweise auch der Mut?

**GB:** Möglicherweise. Der Schweizer Gesetzgeber hat mit dem Schutz der Tierwürde einen mutigen Schritt getan. Aber nur auf dem Papier ist er natürlich absolut wirkungslos. Also sensibilisieren wir die Menschen für einen achtsameren Umgang mit dem Tier und setzen uns gleichzeitig dafür ein, dass dieses Gesetz auch angewendet wird. Das braucht Zeit und, ja, seitens der Vollzugsbehörden sicher auch ein wenig Mut. Andererseits fände ich es rechtsstaatlich sehr bedenklich, verkäme der Schutz der Würde zu einem Schubladenparagrafen. Denn es handelt sich hierbei um einen Grundgedanken des Tierschutzgesetzes, den der Gesetzgeber so gewollt hat. Aber ich bin insgesamt zuversichtlich, dass wir den Tieren schliesslich zu ihrem gesetzlich verbrieften Recht verhelfen werden. 🐾

*Martina Monti ist freie Journalistin/Autorin und arbeitet seit über zehn Jahren als Freiwillige in der Hundebetreuung des Tierheims Pföli.*

